

Richtlinie zur Förderung von sozial-ökologischen Innovationen in der Region Hannover

1. Rechtsgrundlage

Die Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Allgemeinen Richtlinie über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuwendungen der Region Hannover an Dritte, der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) und der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen aus Mitteln des Haushalts der Region Hannover für die Durchführung von Pilotvorhaben zur Erprobung neuer innovativer Angebote, Produkte oder Dienstleistungen, die einen Beitrag zur Verwirklichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinen Nationen leisten können.

- 1.1 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. EU Nr. L 352 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, im Folgenden "De-minimis-Verordnung" genannt.
- 1.2 Es gelten die ANBest-P.
- 1.3 Ein Anspruch des/der Antragssteller*in auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der Ziffer 7.5.

2. Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungszweck und Förderziel

Die sich beschleunigende digitale und ökologische Transformation führt zu strukturellen Veränderungen in Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Gesellschaft. Um die Innovationskraft einer sich entwickelnden Zukunftsregion Hannover(-Hildesheim) zu heben, sind sozial-innovative Ideen und Gründungen gefragt, wie sie etwa das Social Innovation Center mit seinen Formaten entwickelt und in die Umsetzung bringt. Neben Gründungen aus dem Kontext von Hochschulen und kreativ-innovativen Branchen besteht ein besonderes Potenzial im wachsenden Feld der meist gemeinnützig organisierten Sozialwirtschaft. Sie ist Lösungsanbieterin für das Quartier, den Sozialraum, bestimmte soziale Gruppen und Innenstadtgebiete. Vorreiterstädte wie Offenbach verbinden deshalb gezielt Stadtentwicklung mit Innovations- und Gründungsförderung, kreative Zwischenraumnutzung eröffnet Entwicklungsräume für neue Angebote.

Der niedrigschwellige Fonds für Digitales hat gezeigt, dass in einer Kombination von Investitionsund Sachkostenförderung und Beratungsleistung breitenwirksame Ideen mit Wachstumspotenzial realisiert werden.

Die Förderung ist häufig die einzige Möglichkeit, Prototypen umzusetzen, damit erstmals Einnahmen zu generieren und den sogenannten "Proof-of-Concept" zu erzielen, dass die Idee tragfähig ist und von der Zielgruppe angenommen wird. Dies schließt eine zentrale Lücke für die



erstmalige Umsetzung innovativer Vorhaben auch für bestehende gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen. Diese verfügen selten über Eigenmittel oder Finanzierungsmöglichkeiten, um Innovationen außerhalb enger Kostenträger-Rahmenbedingungen zu erproben, zu validieren und wachsen zu lassen.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Umsetzung von Pilotvorhaben zur Erprobung neuer innovativer Angebote, Produkte oder Dienstleistungen, die einen Beitrag zur Verwirklichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinen Nationen leisten können.

Bei der Auswahl der Vorhaben werden insbesondere folgende zwei Förderschwerpunkte bevorzugt:

- 1. Geschäftsmodellinnovationen für die Sozialwirtschaft:
 - a) Innovative, generationengerechte Angebote im Stadt- bzw. Sozialraum, etwa zu Inklusion, Kinderbetreuung und für Ältere
 - b) Digital-technologische Lösungen für mehr Teilhabe
- 2. Geschäftsmodelle mit der expliziten Zielsetzung einer Beschäftigungsförderung (innovative soziale Betriebe), d. h. der nachhaltigen Schaffung von Arbeitsplätzen für benachteiligte Zielgruppen am Arbeitsmarkt (v. a. Integration, Inklusion, Langzeitarbeitslose)

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind:
 - a) Juristische Personen (z. B. Träger von Angeboten der Eingliederungshilfe einschließlich Werkstätten für behinderte Menschen und Pflege, Inklusionsbetriebe, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Sozialkaufhäuser sowie sonstige gemeinnützige Sozialunternehmen und Vereine), die ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in der Region Hannover haben sowie den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen können.
 - b) Start-Up-Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Region Hannover, deren Gründung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine fünf Jahre zurückliegt und die sich der sozial-kreativen Szene zurechnen.
 - c) Natürliche Personen ab 18 Jahren wohnhaft in der Region Hannover, die sich in der Vorgründungsphase befinden und eine Gründung im Rahmen oder im Nachgang des geförderten Vorhabens in Aussicht steht.
- 3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 a AGVO2).



3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten gem. der Leitlinie der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABI. (EU) Nr. C 249 vom 31.07.2014 S. 1) sowie im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 AGVO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die nach Nummer 2 förderfähigen Projekte müssen in der Region Hannover durchgeführt werden.
- 4.2 Die/der Antragssteller*in erklärt innerhalb des Antrags ihr Einverständnis zur Datenverarbeitung durch die Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover und das kreHtiv Netzwerk Hannover e. V.
- 4.3 Die Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover stellt über das kreHtiv Netzwerk Hannover e. V. in der Antragsberatung sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich gemäß Artikel 1, Höchstbetrag gemäß Artikel 3, Transparenz gemäß Artikel 4, Kumulierung gemäß Artikel 5, Überwachung gemäß Artikel 6). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages eine vom Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.
- 4.4 Eine Förderung im Rahmen des Fonds für sozial-ökologische Innovation ist nur für Vorhaben möglich, die vor einem Bewilligungsentscheid noch nicht begonnen wurden.
- 4.5 Die Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover beurteilt die Förderungswürdigkeit jedes eingehenden Antrags anhand eines Scorings, welches die vorhabenbezogene Qualität hinsichtlich der Ausrichtung an den Förderschwerpunkten, den Innovationsgehalt, der ökonomischen Nachhaltigkeit (u. a. Eigenanteile in der Projektfinanzierung, s. 5.1), dem Wirkungsmodell, der persönlichen Eignung und den Umfang der Einbindung von Partnern für die Entwicklung sozialer Innovationen berücksichtigt.
- 4.6 Der/die Antragssteller*in kann nur einmal über die Richtlinie gefördert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung zur Deckung zuwendungsfähiger Ausgaben als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die maximale Fördersumme beträgt 10.000 EUR. Eigenanteile sind keine Fördervoraussetzung, werden aber bei der Bewertung zusätzlich bepunktet (s. Scoring bei Punkt 4.5). Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 5.000 EUR betragen.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind Sachausgaben sowie Honorare und Entgelte für externe Dienstleister entsprechend des zu bewilligenden Antrags, soweit sie für die Erprobung der sozial-ökologischen Innovation erforderlich und angemessen sind.



5.3. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere die Personalausgaben der Projektumsetzung sowie Ausgaben für Steuern, Versicherungen, Büromaterial, Gründungskosten und als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.
- 6.2 Der/die Zuwendungsempfänger*in ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover erfolgen kann.
- 6.3 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis des/der Zuwendungsempfänger*in eingeholt, dass das geförderte Vorhaben auf der Homepage der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover und der Homepage des kreHtiv Netzwerk Hannover e. V. veröffentlicht werden kann.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie die Rückforderung der Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichendes zugelassen ist.
- 7.2 Erstbewilligungsstelle ist die Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover, Vahrenwalder Str. 7, 30165 Hannover. Das kreHtiv Netzwerk Hannover e. V. wird mit der Umsetzung der Förderrichtlinie beauftragt, bündelt die von der Erstbewilligungsstelle genehmigten Anträge und leitet die Fördermittel an den Letztempfänger auf Grundlage eines geschlossenen Weiterleitungsvertrages weiter.
- 7.3 Das kreHtiv Netzwerk Hannover e. V. stellt die für die Antragstellung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite zur Verfügung.
- 7.4 Der Antrag auf Förderung ist an das kreHtiv Netzwerk Hannover e. V. zu richten.
- 7.5 Die Entscheidung über Anträge trifft die Erstbewilligungsstelle auf Grundlage pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Erstbewilligungsstelle orientiert sich dabei anhand den in 4.5 genannten Kriterien.

8. Inkrafttreten

(DATUM wird nach Regionsversammlung eingesetzt)

